



JugendCamp2016

01. - 12. August

in Haddessen

(bei Hameln)



FÜR TEENAGER

VON 13-17 JAHREN

Allgemeine Reisebedingungen der Ev. Jugendarbeit im Kirchenkreis Gütersloh

- 1. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Die Reiseveranstalterin CVJM Quelle ist im Kirchenkreis Gütersloh kein selbstständiges, jedoch ausschließliches, sofern für die jeweilige Reiseveranstalterin nach Alter oder Geschlecht gegeben ist. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Reiseveranstalters erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den Eltern oder der Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zurecht gekommen, wenn die Anmeldung von Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrags sind allein die Reisebestimmungen, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung.
- 2. Zahlungsbedingungen**

Nach Reisebestätigung, die als Rechnung gilt, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % fällig, außer, wenn in dieser ein anderer Betrag genannt wird. Die Restzahlung muss bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Freizeit den in der Teilnahmebestätigung genannten Konto des Trägers zugunsten der Reiseveranstalterin ist berechtigt, den Reisepreis nach Abschluss des Reisevertrags zu erhöhen, wenn damit eine Erhöhung der Beförderungskosten oder der Flugplatzgebühren oder einer Änderung der Wechselkurs Rechnung getragen wird. Eine Erhöhung findet nur dann statt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Reisepreis über 21 Tage vor Antritt der Reise davon in Kenntnis gesetzt. Danach sind Preisveränderungen begründet. Die Berechnung des Reisepreises erfolgt in der Weise, dass, wenn die Beförderungskosten pro Person anfallen, der tatsächliche Erhöhungsbetrag hierzu gerechnet wird. Erhöht das Beförderungsunternehmen die Kosten für die Nutzung eines Beförderungsmitels, wird der Erhöhungsbetrag auf sämtliche TeilnehmerInnen gleichmäßig verteilt. Erhöht sich die Beförderungskosten, wenn der Reisepreis um diesen Betrag erhöht werden, verändert sich die Wechselkurs in der Weise, dass sich für den TeilnehmerInnen der Reisepreis um diesen Betrag erhöht. Der Reisepreis wird auf den Tag vor Reiseantritt festgelegt. Bei einer zulässigen Preisänderung von über 5 %, oder einer zulässigen erheblichen Änderung der Zeitpunkte des Reiseveranstalters. Bei einer zulässigen Preisänderung von über 5 %, oder einer zulässigen erheblichen Änderung kann der Freizeitteilnehmer ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Freizeitteilnehmer anzubieten. Der Freizeitteilnehmer hat den Rücktritt oder das Verlangen einer Ersatzreise unverzüglich nach Kenntnis für den Änderungserklärung dem Veranstalter gegenüber geltend zu machen. Letztlich gilt auch für den Fall der zulässigen Absage der Reise durch den Veranstalter.
- 3. Rücktritt der TeilnehmerInnen, Umbuchung, Ersatzkosten**

Bei der Teilnahme kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt soll aus Beweis-sicherungsgründen schriftlich erfolgen und bei Minderjährigen von der/dem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittsbenachrichtigung beim Träger. Trifft der/die TeilnehmerIn vom Reisevertrag zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die gegebenen Reisevorkosten verlangen. Der Träger kann nach einem passablen Ersatzanspruch geltend machen, dieser beträgt, bei einem Rücktritt zwischen der 15. - 08. Woche 40 % zwischen der 07. - 04. Woche 50 % zwischen der 03. - 02. Woche 60 % und bei letzten Woche 70 %
- 4. Rücktritt durch den Träger der Freizeit**

Der Träger der Freizeit kann vor Antritt der Freizeit vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reisevertrag kündigen: a. wenn der Träger die Reiseveranstalterin, die die Freizeit durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, b. wenn der Träger die Reiseveranstalterin, die die Freizeit durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, c. wenn der Träger die Reiseveranstalterin, die die Freizeit durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, d. wenn der Träger die Reiseveranstalterin, die die Freizeit durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet.
- 5. Leistung**

Für Umfang und Art der gegenseitigen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in dem Prospekt des Freizeitveranstalters. Sollten sich die Preise in Abweichung der Prospektangaben erhöht haben, wird vom Freizeitveranstalter in der Teilnahmebestätigung auf die Preisänderung gesondert hingewiesen. Der TeilnehmerIn und/oder der Erziehungsberechtigter muss darauf schriftlich in Einzelunterschrift mit der Erhöhung binnen 10 Tagen, eingeleitet beim Freizeitveranstalter bestätigen. Geschieht dies nicht, wird die Erhöhung als Zustimmung angenommen. Der TeilnehmerIn ist verpflichtet, die Teilnahme an der Freizeit zu bestätigen, bis zu 3 Wochen vor Reisebeginn abzugeben. Den angegebenen Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück. d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge der Vertragsabschluss nicht vorzusehen, außergewöhnliche Umstände entstehen, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.

- 6. Haftung**

Der Freizeitveranstalter haftet als Veranstalter von Freizeit für die gewissermaßen Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die die Freizeit durchführen, die Einhaltung der Reisebestimmungen, die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend der Ortsdurchschreibungen des jeweiligen Reiseveranstalters und, soweit die Ortsdurchschreibungen maßgebend ist, in dessen in der Reisebestimmung oder durch besondere Hinweise der Freizeitveranstalterin nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitbestimmung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitplanung an diesen Veranstaltungen teilnimmt.
- 7. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.
- 8. Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsbestimmungen**

Bei Auslandsreisen ist ein gültiger Personalausweis bzw. ein Reisepass erforderlich. TeilnehmerInnen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für die jeweiligen Reise- und Aufenthaltsländer beschaffen. Für die Einhaltung der Visum- und Zollbestimmungen ist jeder TeilnehmerIn selbst verantwortlich. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen des/der TeilnehmerIn können nur berücksichtigt werden, wenn uns dies mit der Anmeldung schriftlich bekannt gegeben wird. Sollten - trotz der Ihnen erteilten Informationen - Einzelvorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.
- 9. Höhere Gewalt**

Wird die Reise infolge der Vertragsabschluss nicht vorzusehen, außergewöhnliche Umstände entstehen, gefährdet oder beeinträchtigt, so wird der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, den Reisenden zum Rücktritt berechtigen. Der Reiseveranstalter ist berechtigt, die Reise abzusagen, wenn die Reiseveranstalterin, die die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, b. wenn der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, c. wenn der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, d. wenn der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet.
- 10. Vertragsabhebungen und Hinweise**

a. Wird die Reise nicht vertragsgemäß durchgeführt, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, selbständige Mängel während der Reise uns anzugeben, b. wenn der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, c. wenn der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet, d. wenn der Reiseveranstalter, der die Reise durchzuführen soll, nicht mehr als geeignet erachtet.
- 11. Anwesenheitsbescheinigung**

Die Anwesenheitsbescheinigung ist ein Dokument, das die Teilnahme an der Freizeit bestätigt. Es ist für die Teilnahme an der Freizeit erforderlich. Die Teilnahme an der Freizeit ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme an der Freizeit bestätigt ist.
- 12. Rückzahlung von Teilnahmebeiträgen**

In den Teilnahmebestimmungen unserer Kinder- und Jugendbildungsmaßnahmen ist eine Forderung durch Zuschüsse öffentlicher Stellen (Staat, Land, usw.) auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und der Erfahrungswerte der Vorjahre berücksichtigt. Wenn diese nicht in der Teilnahmebestimmung festgelegt sind, werden sie als Zuschüsse der TeilnehmerInnen angesehen. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die Teilnahme an der Freizeit zu bestätigen, bis zu 3 Wochen vor Reisebeginn abzugeben. Den angegebenen Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück. d. Der Veranstalter kann von einem Reisevertrag zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise infolge der Vertragsabschluss nicht vorzusehen, außergewöhnliche Umstände entstehen, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z.B. durch Krieg, Streik, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung oder sonstige vergleichbare Vorfälle. Ein Anspruch über die Rückzahlung des Reisepreises hinaus besteht nicht.
- 13. Neben dem Reisevertragsgesetz und den Allgemeinen Reisebedingungen gelten zusätzlich folgende Vereinbarungen:**
 1. Die TeilnehmerInnen sind verpflichtet, die Teilnahme an der Freizeit zu bestätigen, bis zu 3 Wochen vor Reisebeginn abzugeben. Den angegebenen Reisepreis erhält der/die TeilnehmerIn in voller Höhe unverzüglich zurück.
 2. Die Teilnahme an der Freizeit ist nur dann möglich, wenn die Teilnahme an der Freizeit bestätigt ist.
 3. Für jede Freizeit ist ein Leitfaden vorzulegen. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Leitfaden des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leitfaden des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leitfaden des Leiters nachzukommen.
 4. Alle TeilnehmerInnen müssen unsere Freizeitbestimmungen lesen und unterschreiben.

Das JugendCamp des CVJM Quelle führt uns im Jahr 2016 ins Weserbergland nach Haddessen. Der Einzelgruppen-Zeltplatz grenzt direkt an das Süntelbad - einem kleinen gemütlichen Freibad des örtlichen DLRG - in der Nähe von Hameln. Auch dieses Jahr erfüllen wir den Wunsch vieler Teilnehmer unserer letzten Jugendfreizeiten, eine günstige Freizeit (nicht zu weit weg) anzubieten, damit das Portemonnaie nicht so sehr strapaziert wird.



Der Jugendzeltplatz bietet selbstverständlich viele Gelegenheiten für:

- Geländespiele
- Lagerfeuerabende
- Sport- und Schwimmangebote
- traditionelle Programme, die noch geheim bleiben
- Tagesausflüge, Rallyes und alles Mögliche
- eigene Gestaltungsmöglichkeiten und viel Zeit für Euch sollen natürlich auch nicht fehlen



← hier

...erfahrt ihr regelmäßig tolle Infos in unserem „Video-Blog“ ... lasst euch überraschen!

(einfach den QR-Code mit dem Smartphone scannen)

Alle Fakten kompakt

Wohin/ Was: Jugendzeltplatz Süntelbad Haddessen (bei Hameln)

Wann: 01.-12. August 2016

Preis: 330,- Euro

Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Familien mit finanziellen Engpässen können besonders bezuschusst werden.
(Sprechen Sie uns gerne an !!!)

Gruppengröße & Altersbegrenzung:
15-20 Teilnehmer von 13 bis 17 Jahren

Leistungen:

- Selbstanreise
- Unterkunft in Zelten à 5-6 Teilnehmer
- Vollverpflegung
- Programm
- Tagesausflüge
- Material
- Freibad
- Freizeitmöglichkeiten



Anmeldebestätigung & Infoveranstaltung:

Mit Erhalt der Anmeldebestätigung bekommst du einen Rüstbrief und eine Einladung zu einer Infoveranstaltung für Eltern und Teilnehmer.



Sei dabei!
Meld' dich an !!!

JUGENDCAMP 2016



Freizeitleitung:

Katharina Hellweg, Jonas Bott
und weitere erfahrene Mitarbeiter

Veranstalter und Infos:



CVJM Quelle
Georgstraße 19
33649 Bielefeld
tel.: 0521 45696
Freizeiten@CVJM-Quelle.de